



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. September 2011 (21.09)  
(OR. en, es)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0028 (COD)**

---

**13135/11  
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1257  
DENLEG 107  
SAN 155  
CONSOM 130**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 6172/08 DENLEG 10 SAN 25 CONSOM 18 CODEC 162

---

**Betr.:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (**zweite Lesung**)  
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)  
Erklärungen

---

**Erklärung der Kommission zu Informationen über die Schlachtmethode**

Im Rahmen der künftigen EU-Strategie für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere soll in einer Studie untersucht werden, ob es zweckmäßig ist, den Verbrauchern einschlägige Informationen über die Betäubung von Tieren vor der Schlachtung bereitzustellen.

### **Erklärung der Kommission zu Aspartam**

Am 4. Mai 2011 hat die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ersucht, eine vollständige Neubewertung der Sicherheit von Aspartam durchzuführen. Die Behörde hat dieses Ersuchen angenommen, und die wissenschaftliche Bewertung dürfte bis September 2012 abgeschlossen sein. Die Kommission wird sicherstellen, dass die EFSA auch der Wirkung von Aspartam bei Schwangeren nachgeht. Im Lichte des EFSA-Gutachtens wird die Kommission prüfen, ob Bedarf für eine Überprüfung der bisherigen Rechtsvorschriften in Sachen Aspartam besteht, und nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen rechtlicher Natur ergreifen, wie etwa die Überarbeitung der zulässigen Höchstwerte und/oder das Vorschreiben einschlägiger Informationen für die Verbraucher.

### **Erklärung der Kommission zu färbenden Lebensmitteln**

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet die Kommission gegenwärtig Orientierungshinweise für die Klassifizierung von Lebensmittelextrakten mit färbenden Eigenschaften. Die Hinweise dürften in der zweiten Jahreshälfte 2012 in endgültiger Fassung vorliegen. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Fachberatungen wird sich die Definition für färbende Lebensmittel präzisieren lassen und werden den Verbrauchern genaue Informationen über die Verwendung von Lebensmittelzutaten mit färbenden Eigenschaften bereitgestellt werden können.

### **Erklärung der Kommission zu den für den unmittelbaren Verkauf bestimmten fertig abgepackten Lebensmitteln**

Der Status von für den unmittelbaren Verkauf bestimmten fertig abgepackten Lebensmitteln bezüglich der Hygieneanforderungen und der Bereitstellung von Lebensmittelinformationen wird im Zusammenhang mit der künftigen Überarbeitung des Lebensmittelhygienepakets geprüft werden.

## **Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten**

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen.

## **Erklärung Spaniens zu zusätzlichen Angabe- oder Darstellungsformen**

Spanien ist – trotz der in zweiter Lesung am Verordnungsentwurf vorgenommenen Änderungen – der festen Überzeugung, dass die Möglichkeit, zusätzliche Angabe- oder Darstellungsformen bei der Nährwertkennzeichnung zu verwenden, problematisch ist und nicht zu einer besseren Information der Verbraucher führt.

Wie es dies bereits bei der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts in erster Lesung dargelegt hat, ist Spanien der festen Überzeugung, dass das Nebeneinander verschiedener Angabe- oder Darstellungsformen ohne eine harmonisierte Grundlage dazu führen wird, dass sich vermehrt Lebensmittel auf dem Markt befinden, deren Kennzeichnung verschiedene Arten von Informationen umfasst, die für die Verbraucher schwer verständlich sind. Werbekampagnen zur besseren Bekanntmachung der graphischen Formen und Symbole, die im Zusammenhang mit diesen neuen Angabe- oder Darstellungsformen verwendet werden, in Ländern, in denen diese alternativen Modelle angewendet werden, werden Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten nicht erreichen.

Spanien möchte auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in den Mitgliedstaaten bei dem Versuch stellen, ernährungspolitische Maßnahmen in andere Länder zu exportieren.

Darüber hinaus bergen die zusätzlichen Angabe- oder Darstellungsformen trotz der in Artikel 34 des Vorschlags vorgesehenen neuen Bestimmungen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes mit Auswirkungen für den Wettbewerb.

Außerdem bringt der Vorschlag in der derzeitigen Fassung mehr Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten mit sich und beeinträchtigt die Fortschritte auf dem Weg zu einem homogenen Binnenmarkt.

Aus diesen Gründen hätte Spanien eine Harmonisierung in diesen Punkten vorgezogen, die den einzigen Weg darstellt, einen hohen Grad an Information der Verbraucher und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen.

### **Erklärung Sloweniens**

Slowenien unterstützt die Annahme der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, obwohl wir den Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung alkoholischer Getränke nicht zustimmen können. Unserer Auffassung nach dienen diese Bestimmungen nicht dem Ziel der Verordnung, das darin besteht, die Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung zu verbessern und den Verbrauchern die wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für bewusste Kaufentscheidungen benötigen.

Die in Artikel 16 Absatz 4 in Bezug auf bestimmte alkoholische Getränke vorgesehenen Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben bei Getränken stehen nicht mit den gesundheitspolitischen Zielen der Europäischen Union in Einklang. Slowenien ist insbesondere besorgt über die gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen des schädlichen und riskanten Alkoholkonsums sowie die damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, speziell bei Kindern und Jugendlichen. Bestimmte alkoholische Getränke (Alkopops) sind für junge Menschen besonders verlockend; dies kann zu schwerem Alkoholkonsum und Alkoholkonsum bei Minderjährigen beitragen. Der Konsum alkoholischer Getränke kann auch zu einer Gewichtszunahme führen; deshalb sind Angaben zum Energiewert alkoholischer Getränke eine wichtige Information.

Slowenien ersucht die Kommission daher, bei der Vorlage des Berichts über die Anwendung von Artikel 18 und Artikel 30 Absatz 1 detailliert auf die Frage der Ausnahmen von dem Erfordernis der Kennzeichnung bei bestimmten alkoholischen Getränken einzugehen und dabei dem Aspekt verbindlich vorgeschriebener Angaben zum Energiewert besondere Beachtung zu schenken. Zudem fordern wir die Kommission auf, diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag beizufügen, in dem die Regeln für ein Zutatenverzeichnis oder eine verpflichtende Nährwertdeklaration für alkoholische Erzeugnisse festgelegt werden.